

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 10

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine Aufgabe es sein wird, allen diesen Besuchern an die Hand zu gehen, damit sie wirklich den Zweck ihres Besuches erreichen und die gesuchte geschäftliche Förderung finden können. Dieser Dienst wird in erster Linie den Besuchern die Liste derjenigen ausgestellten Gegenstände zu liefern haben, die ihn vor allem interessieren, damit er sie sofort auffinden kann. Dem Interessenten wird auch eine Liste derjenigen Fabrikanten zugestellt werden, die einen gleichen Artikel verfertigen, aber nicht ausgestellt haben. Auf Begehren der Interessenten wird der kommerzielle Dienst das Bindeglied sein zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, er wird Erkundigungen einholen und übermitteln, welche von den Besuchern verlangt werden, und zwar immer kostenlos, selbst dann, wenn er sich direkt an den Fabrikanten wenden und mit diesem in Briefwechsel treten muß.

Man wird die Ausstellung und ihren kommerziellen Dienst dazu benötigen, unsere Fabrikanten, speziell die beschiedeneren über die Bedürfnisse des inländischen Marktes aufzuklären, damit unsere Industrie, immer besser orientiert über die Bedürfnisse des eigenen Landes, denselben entgegenkommen und dadurch unsere Einfuhr von Fabrikationsartikeln reduzieren kann.

Diese neue vermittelnde Stelle wird sich auch in den Dienst unserer Ausfuhr stellen. Nach Schluß der Ausstellung wird seine Leitung dem Handels- und Industrieverein übertragen werden, dessen Sekretariat sich in hervorragender Weise schon an der Organisation des kommerziellen Dienstes beteiligt. Es ist keine leichte Sache, diese Organisation zu schaffen; was aber bis jetzt getan wurde, läßt hoffen, daß das aufgestellte Programm auch wirklich durchgeführt werden kann.

Das Bureau befindet sich Bubenberglplatz 10. Vorsteher ist Herr Hänggi.

Verschiedenes.

Eidgenössische Krankenversicherung. Ein Teil der schweizerischen Krankenkassen bemüht sich zurzeit eifrig, die Statuten mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in Einklang zu bringen. Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern hat Arbeit in Hülle und Fülle, um alle ihm gestellten Fragen zu beantworten und die einlaufenden Statutenentwürfe zu prüfen, obschon die Kassen der West- und Ostschweiz noch sehr zurückhaltend sind und dem neuen Wert noch nicht so recht trauen wollen.

Bei der Kürze des Abschnittes über die Krankenversicherung im Gesetze und der großen Verschiedenheit der Kassenverhältnisse kann es nicht ausbleiben, daß immer wieder Punkte auftauchen, die zu Anständen oder doch zu Zweifeln Anlaß geben, weil sie verschiedene Lösungen zulassen. Da ist es denn für die verantwortlichen Behörden schwierig, den besten Weg zu finden und das praktisch Erprobte mit den juristischen Forderungen in Einklang zu bringen, ohne bei den beteiligten Kreisen auf Widerstand zu stoßen. Sie fahren dann am besten, wenn sie die Erfahrung zu Rate ziehen.

Aus diesem Grunde wurde die Eidgenössische Kommission für Einführung der Krankenversicherung auf Montag 25. Mai ins Bundespalais nach Bern berufen, damit sie über verschiedene Fragen der Anwendung des Bundesgesetzes berate. Die ihr vorgelegten 23 Fragen beschlagen die verschiedensten Gebiete der Krankenversicherung, wie Karenzzeit, Beaufsichtigung der Patienten, Aufnahme von Mitgliedern, Freizügigkeit, Überversicherung u. dergl., und es wurde von der Kommission, die unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrates Schultheß tagte, rasch eine Lösung gefunden. Schwieriger

gestalteten sich die Fragen bezüglich der Krankenpflege. Das Gesetz enthält hinsichtlich der Leistungen der Kassen bei Spitalbehandlung und ärztlich vorgeschriebenem Kur-aufenthalt keine ausdrücklichen Bestimmungen. Der Gesetzgeber kann aber die Kassen dennoch nicht von ihrer Pflicht, dem kranken Mitglied die Kosten für Arzt und Arzneien zu zahlen, entbinden, auch wenn der Patient in einem Krankenhaus verpflegt werden muß. Die Kassen haben aber bisher diese Pflicht auch meist erfüllt, aber ihre Statuten zeigen hierin große Verschiedenheiten. Welche Bestimmungen hat nun das Bundesamt für Sozialversicherungen hierüber aufzustellen, um den Gesuchstellern die Anerkennung gewähren zu können? Über diesen Punkt wie über die Frage, wie den vorübergehend im Ausland sich aufhaltenden Mitgliedern die Krankenpflegekosten geleistet werden sollen, gingen die Meinungen teilweise erheblich auseinander, und es führten die Beratungen in diesen Punkten noch nicht zum Ziel. Es wurde daher eine siebenköpfige Kommission gewählt, welche suchen soll, eine Lösung zu finden, die sowohl den praktischen Erfahrungen der Kassenvertreter als den Forderungen der Juristen entspricht. Diese Kommission wird in den nächsten Tagen in Bern zusammentreten, worauf dann das Industrie departement seine Entscheide bekannt geben wird.

Die Holzschnitzerei im Berner Oberland. Das neueste Heft der Mitteilungen der bernischen Handels- und Gewerbekammer sagt über den Gang der Holzschnitzerei im Jahre 1913: „Die Holzschnitzerei im Oberland hat gegenwärtig, so unwahrscheinlich dies auf den ersten Moment erscheint, viel unter der modernen Kunstfrichtung zu leiden. Die Nachfrage nach zierlich geschnitzten Holzfigürchen, dann nach Bären, die wirklich noch nach Bären aussehen, nimmt stetig ab. Mit einem Worte, die sonst blühende Branche der sogen. Reiseandenken hat für die Holzschnitzerei in den letzten Jahren keine Früchte mehr gezeitigt. Auch die Schnitzereiverzierungen an Möbelstücken, wie überhaupt die Herstellung großer und kleiner Gegenstände nach der althergebrachten Sitte, wollen dem Fremden geschmack nicht mehr zusagen. Man sucht nun auch, soviel als möglich, der neuen Geschmacksrichtung sich anzupassen. Es stellt dies für die künstlerisch veranlagten Schnitzler im Oberland eine Selbstverleugnung ihrer eigenen Richtung dar, die leider von den dormaligen Usancen in diesem Gewerbebezweig verlangt wird, wenn anders der Schnitzler sein Auskommen finden will.“

Bedachung eidgen. Bauten. (Eingef.) Die eidgenössische Bauinspektion in Zürich verwendete vor Jahresfrist für die Zeughäuser in Ariens 25,000 Stück Metalldachschindeln \oplus Pat. Nr. 56,288 (Lieferant: Otto Schmid, Baumeister, Ariens). Trotz dem abnormal schneereichen, kalten Winter und heftigen Föhnstürmen im Frühjahr gab dieses neue Bedachungsmittel nicht zu den geringsten Reklamationen Anlaß. Die vorzügliche Erfahrung, welche hiemit gemacht wurde, veranlaßt obige Baubehörde, gegenwärtig die Artilleriestellungen in Frauenfeld nach diesem System unter Verwendung von circa 90,000 Metalldachschindeln umzudecken.

Obige Schindel \oplus Pat. Nr. 56,288 ermöglicht die Erstellung einer sehr billigen, soliden, leichten, absolut wasserdichten, feuerfesten und schönen Bedachung. Durch die Verwendung dieser Schindeln werden dem Dache Luftwege erschlossen, welche jede Dachfäulnis verhindern, ohne dessen Dichtigkeit zu beeinträchtigen. Obige Tatsachen müssen jeden fortschrittlichen Baufachmann veranlassen, dieser Erfindung die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Jede Schindel trägt die \oplus Patent Nr. 56,288 und die Adresse des Lieferanten.